



Informationen zur Covid-19-Impfung

Informationen zu Covid-19-Impfungen in den Kantonen

Absender: BAG

Adressaten: Ärztgesellschaften, med. Fachgesellschaften, Berufsverbände Pflege, PharmaSuisse, Verbände der Krankenversicherer

Versanddatum: 04.07.2023

Mit diesem Schreiben informieren wir über die Grundzüge betreffend Impfpfehlungen und ausgewählte umsetzungsrelevante Rahmenbedingungen für die Impfkampagne im Herbst/Winter 2023/2024.

1. Stand der Arbeiten: Impfpfehlung gegen Covid-19

1.1. Ausgangslage

Die epidemiologische Lage in der Schweiz hat sich deutlich beruhigt. Trotzdem zirkuliert SARS-CoV-2 weiterhin und wird auch in Zukunft zu Infektionen und Covid-19 Krankheitsfällen führen. Bei besonders gefährdeten Personen (BGP) besteht das Risiko von Komplikationen, die schwer verlaufen können. Obwohl sich zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Saisonalität für SARS-CoV-2 abzeichnet, wird eine Häufung der Fälle und erhöhte Belastung für die Gesundheitssysteme in den Wintermonaten erwartet. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage aktuell vorhandener Evidenz haben die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Grundzüge der Impfpfehlung für die Covid-19-Impfung im Herbst/Winter 2023/24 festgelegt.

Das übergeordnete Ziel der Covid-19 Impfung ist weiterhin die Verminderung von schwer und tödlich verlaufenden Covid-19-Erkrankungen¹. Dies betrifft in der aktuellen Ausgangslage die BGP, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19 Verlauf haben, und welche durch eine Impfung vorübergehend besser geschützt werden können.

Es wird aufgrund der Impfhistorie und Exposition gegenüber dem Virus in den letzten drei Jahren davon ausgegangen, dass Personen unter 65 Jahren ohne Risikofaktoren durch die bestehende Immunität vor schweren Verläufen, einschliesslich Hospitalisationen, gut geschützt sind. Die Impfung hat deshalb kaum einen Einfluss auf die Krankheitslast in dieser Bevölkerungsgruppe.

Bei den BGP kann der Schutz durch die bestehende Immunität vor schweren Verläufen weniger gut sein und je nach Risikofaktor, z.B. mit zunehmendem Alter, schneller abnehmen. Die Impfung hebt den Schutz vor schweren Erkrankungen, einschliesslich Hospitalisation, für etwa sechs Monate an.

Die Impfung schützt jedoch nur wenig und kurzzeitig vor einer Infektion und vor milden symptomatischen Covid-19 Erkrankungen. Sie kann zudem kaum vor einer Übertragung des Virus schützen.

Die Publikation der Impfpfehlung für die Covid-19 Impfung im Herbst 2023 wird anfangs September 2023 erfolgen. EKIF und BAG behalten sich vor, die Impfpfehlung entsprechend der epidemiologischen Situation, der verfügbaren Impfstoffe und anderen relevanten Entwicklungen anzupassen.

1.2. Grundzüge der Impfpfehlung für eine Covid-19-Impfung im Herbst 2023

BAG und EKIF empfehlen BGP ab 16 Jahren eine einzelne Impfdosis gegen Covid-19 im Herbst/Winter. Die Impfung soll frühestens sechs Monate nach der letzten Covid-19 Impfdosis oder bekannten SARS-CoV-2-Infektion verabreicht werden. Allen anderen Personen wird keine Impfung empfohlen, da bei Personen ohne Risikofaktoren kaum ein Risiko für eine schwere Erkrankung besteht.

¹ Covid-19 Impfstrategie BAG/EKIF (29.11.2022)



Zu den BGP für schwere Covid-19-Verläufe gehören Personen im Alter von ≥ 65 Jahren sowie Personen im Alter von ≥ 16 Jahren mit erhöhtem individuellen Gesundheitsrisiko aufgrund einer Vorerkrankung oder Trisomie 21.

Bei Schwangeren hat sich das Risiko für einen schweren Verlauf bei den derzeit zirkulierenden Omikron-Varianten im Vergleich zu vorangehenden Varianten reduziert. Eine Schwangerschaft ist weiterhin mit einem leicht erhöhten Risiko für einen schweren Covid-19 Verlauf, Schwangerschaftskomplikationen und einem erhöhten Risiko einer Frühgeburt verbunden. BAG und EKIF empfehlen deshalb eine Impfung bei Schwangeren nur dann, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt diese nach einer Nutzen-Risiko-Abwägung im Individualfall als medizinisch indiziert erachtet und ein vorübergehend erhöhter Schutz vor schwerer Erkrankung zu erwarten ist.

Die Empfehlung gilt unabhängig davon, wie viele Impfdosen eine Person bereits erhalten hat und welcher Impfstoff verwendet wurde. Die Impfung umfasst eine einzelne Impfdosis und wird präferenziell mit einem mRNA- oder Protein-Impfstoff empfohlen, der an die Omikron-Untervariante XBB angepasst ist. Auch die bivalenten mRNA-Impfstoffe (an BA.1 oder BA.4/5 angepasst) sowie der ursprüngliche Protein-Impfstoff Nuvaxovid® (SARS-CoV-2 Wildtyp), sind grundsätzlich geeignet und empfohlen, um schwere Infektionen zu verhindern.

Der ideale Zeitraum zur Verabreichung der Impfung dürfte voraussichtlich das letzte Quartal im 2023 sein. Das Gesundheitspersonal kann sich gegen Covid-19 impfen lassen, BAG und EKIF sprechen jedoch keine «behördliche Empfehlung» für diese Personengruppe aus. Aufgrund der vorbestehenden Immunität ist das Risiko einer schweren Erkrankung bei Personen ohne Risikofaktoren sehr gering. Die Impfung bietet diesen Personen nur einen geringen und kurzzeitigen Schutz vor Infektion mit milder Erkrankung. Gemäss Beobachtungsdaten aus dem Vereinigten Königreich zeigt die Impfung eine Wirksamkeit von nur ca. 30% gegen Infektionen, wobei dieser Schutz nach drei Monaten auf 10% abfällt. Zudem kann kein relevanter Impfschutz vor Übertragung erwartet werden. Eine Person ohne Risikofaktoren kann sich impfen lassen, wenn sie nach individueller Abwägung und Entscheidung das Risiko für eine Infektion etwas vermindern möchte.

Wird reisebedingt eine Impfung gegen Covid-19 (Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung) benötigt, kann das Impfschema gemäss Zulassung angewendet werden. Reisebedingte Impfungen erfolgen ausserhalb der Impfpflicht von BAG und EKIF.

2. Relevante Informationen im Zusammenhang mit den Grundzügen der Impfpflicht für die Auffrischimpfung im Herbst 2023

2.1 Impfstoffverfügbarkeit und Darreichungsformen

Die aktuellen, bivalenten mRNA-Impfstoffe Comirnaty® und Spikevax® sowie der proteinbasierte Impfstoff Nuvaxovid® werden voraussichtlich bis zum Herbst 2023 durch neue, vermutlich monovalente Varianten-Impfstoffe gegen einen der derzeit zirkulierenden Stämme abgelöst (voraussichtlich aus der XBB-Linie).

Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Start der Impfkampagne im Herbst 2023 die neuen Omikron-Varianten-Impfstoffe zur Anwendung kommen können. Dies hängt von der Verfügbarkeit des Impfstoffes in der Schweiz, der Zulassung von Swissmedic, sowie der Beurteilung durch die EKIF ab.

Die neuen Impfstoffe werden voraussichtlich in ausreichenden Mengen zum Beginn der Impfkampagne zur Verfügung stehen. Eine Kontingentierung der Impfstoffe ist derzeit nicht vorgesehen.

Die mRNA-Impfstoffe werden in der Schweiz ausreichend in Einzeldarreichungsformen (Fertigspritzen und gegebenenfalls Einzeldosen-Vials) vorhanden sein, sowie auch als Mehrfachdosen-Vial (fünf bzw. sechs Dosen). Der proteinbasierte Impfstoff wird voraussichtlich in 5er Dosen-Vials geliefert.

Gemäss heutigem Wissensstand wird eine monatliche Bestellung und Auslieferung des Impfstoffes an die Kantone im Herbst/Winter 2023/2024 als ausreichend eingeschätzt. Die geplanten Bestell-



und Auslieferungstermine sind im Anhang 1 beigefügt. Bei Bedarf kann der Lieferrhythmus sowie die Bestell- und Ausliefertermine, insbesondere zu Beginn der Impfkampagne, angepasst werden. Konkretere Informationen zur Zusammensetzung und zur voraussichtlichen Verfügbarkeit werden bis Anfang Juli erwartet. Die Kantone werden bei Neuigkeiten umgehend informiert.

2.2 Informationsmaterialien für Fachpersonen und Bevölkerung

Die Texte, FAQ und Informationsmaterialien für Fachpersonen und die Bevölkerung werden entsprechend den Anpassungen der Impfpfehlungen überarbeitet und im September 2023 aktualisiert auf der BAG-Webseite verfügbar sein.²

Zentrale Informationsmaterialien werden in die wichtigsten Sprachen der Migrationsbevölkerung übersetzt.

2.3 Finanzierung und Vergütung der Covid-19-Impfung im Herbst 2023

Die Finanzierung der Covid-19-Impfung im Herbst 2023 erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die bisherigen Impfungen gegen Covid-19: Empfohlene Impfungen sind für Personen aus den Zielgruppen kostenlos. Auch allfällige off-label Anwendungen werden bei vorhandener Impfpfehlung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommen.

Impfungen, die nicht empfohlen sind, aber aus nicht-medizinischen Gründen notwendig sind oder gewünscht werden, sind gegen Bezahlung zugänglich. Dies können Reiseimpfungen oder Betriebsimpfungen (z.B. für das Personal in Gesundheitseinrichtungen) sein. Personen, die nicht in der Schweiz leben (z.B. AuslandschweizerInnen und TouristInnen) können die Impfung gegen Bezahlung erhalten.

Weiterführende Informationen finden Sie im [Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfungen](#).

3. Umsetzung in den Kantonen

3.1 Rahmenbedingungen für die Planung der Covid-19-Impfkampagne im Herbst/Winter 2023/2024

Die Umsetzung der Impfpfehlungen obliegt den Kantonen. Die folgenden Rahmenbedingungen, die aktuell bekannt sind, können für die kantonale Planung der Umsetzung hilfreich sein.

Mit der ausreichenden Verfügbarkeit an Einzeldarreichungsformen und der Aufhebung der Meldepflicht konnten die Rahmenbedingungen für eine erhöhte Einbindung von Hausarztpraxen verbessert werden. Impfmöglichkeiten bei Hausarztpraxen sind gut dazu geeignet, um BGP zu erreichen.

Sollte sich im Herbst/Winter 2023/2024 ein unerwartet stark erhöhtes Infektionsgeschehen abzeichnen, wären die Impfangebote so zu planen, dass sie skaliert und Zielgruppen rasch geimpft werden können.

In der Zielgruppe der BGP wird die Nachfrage im Herbst/Winter 2023/2024 auf 700'000 bis 1 Mio. Impfdosen geschätzt. Dabei dürfte die Nachfrage im Herbst 2023 auch durch die kantonalen Massnahmen in der Nachfrageförderung beeinflusst werden.–Zusammen mit der Anzahl nicht empfohlener Impfungen wird die Nachfrage insgesamt auf maximal 1.5 Millionen geschätzt. Diese Schätzungen basieren auf den bisherigen Erfahrungen mit der Covid-19-Impfung im Herbst/Winter 2022/2023 und orientiert sich ferner an der Nachfrage nach der Grippeimpfung.

Die Nachfrageförderung nach der Covid-19-Impfung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (vgl. Art. 21 EpG). Bewährt haben sich unter anderem kantonale Informationskampagnen, terminunabhängige Impfangebote (z.B. Walk-In-Tage in bestimmten Impfstellen oder Apotheken), Einbindung von Institutionen wie Pflegeeinrichtungen, Gesundheitspersonal und

² Die für den Herbst angepassten Covid-19 Materialien sind derzeit in Erarbeitung. Die entsprechenden Links werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.



Ärztegesellschaften in den Kommunikationsstrategien, oder direkte Kontaktaufnahme mit Personen aus Zielgruppen (z.B. per SMS oder Brief).

Die Unterstützungsmöglichkeiten in der Nachfrageförderung durch den Bund fallen im Herbst/Winter 2023/2024 limitierter aus als in der Vergangenheit. Weiterhin bedient werden Fachpersonen und Bevölkerung mit Informationsmaterialien, allerdings in vergleichsweise reduziertem Umfang. Durch die Einstellung des nationalen Impfmonitorings ab Juli 2023 werden dem BAG ferner keine Impfdaten zu den MedStat-Regionen mehr zur Verfügung stehen, welche die Kantone bei der räumlichen Überwachung und Evaluation von Impfmassnahmen unterstützten. Eine Informationskampagne für die Bevölkerung seitens Bund im Stil und Umfang wie in den Vorjahren wird es nur geben, falls die epidemiologische Lage dies erfordern sollte. Zielgerichtete kombinierte Kommunikationsaktivitäten für BGP betreffend Grippe- und Covid-19-Impfung werden derzeit geprüft.

Die Kostenübernahme durch den Bund von Covid-19 Impfungen in Apotheken ist bis Ende 2023 befristet.³ Eine fortführende Kostenübernahme durch den Bund ab 2024 ist derzeit unklar und in Abklärung.

3.2 Weitere Rahmenbedingungen

Aufgrund der Saisonalität von respiratorischen Viren, können Infektionswellen des Coronavirus mit epidemischen Wellen anderer Erreger gleichzeitig oder kurz nacheinander auftreten.

Es wird empfohlen, allfällige Synergien zwischen der Covid-19-Prävention und der Grippeprävention anzustreben. Den Zielgruppen für die Covid-19-Impfung wird in den meisten Fällen auch die Grippeimpfung empfohlen.⁴ Auch der empfohlene Zeitraum dürfte für die beiden Impfungen ähnlich sein: Die Grippeimpfperiode dauert von Mitte Oktober bis zum Beginn der Grippewelle, die in der Schweiz in der Regel zwischen Dezember und März beginnt. Die Grippeimpfung kann gleichzeitig mit, vor oder nach einer Covid-19-Impfung verabreicht werden. Alle diese Kombinationen sind aus medizinischer Sicht sicher. Ein gleichzeitiges Angebot der beiden Impfungen in Arztpraxen und Apotheken wird als zielführend eingeschätzt, um die Durchimpfung unter den BGP zu fördern.

Es ist nicht zu erwarten, dass im Jahr 2023 kombinierte Impfstoffe verfügbar sein werden. Der nationale Grippeimpftag (10.11.2023) wird bewusst (noch) nicht zu einem gemeinsamen Impftag für Grippe und Covid-19 ausgebaut. Zudem wird die Grippeimpfung für eine breitere Zielgruppe empfohlen (z. B. enge Kontaktpersonen von BGP im privaten und beruflichen Umfeld) als die Covid-19-Impfung, was eine gemeinsame Kommunikation für einen Impftag erschwert. Andere kombinierte zielgerichtete Kommunikationsaktivitäten für BGP betreffend Grippe- und Covid-19-Impfung werden aber derzeit geprüft.

4. Anpassung der Impfempfehlung für die Covid-19 Impfung: Entfernung von Janssen®

Am 19. Juni 2023 wurde die Empfehlung für den Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen® (bisheriger Anhang 7 der Impfempfehlung) entfernt, da der Impfstoff in der Schweiz nicht mehr zugelassen und nicht mehr verfügbar ist.

5. Anhänge

Anhang 1: Tabelle Bestell- und Liefertermine LBA

³ Gemäss Artikel 64a-b Epidemienverordnung (SR.818.101.1)

⁴ vgl. www.grippe.admin.ch und www.schutzvordergrippe.ch